



## Anwendungsrichtlinien zur Gebührenverordnung für Vermessungsdaten

### 1. Allgemeines zu den Vermessungsdaten

Als Vermessungsdaten gelten Auszüge der amtlichen Vermessung und Auswertungen aus ihren Daten.

Die Verordnung unterscheidet numerische Daten (Vektorform) und Daten in grafischer Form (Planauszüge).

### 2. Allgemeines zur Benutzungs- und Bearbeitungsgebühr

Gebührenanteil	Gebührenbetrag	Gebührenempfänger
<b>Benutzungsgebühr</b>	<b>Verordnung vom 18.7.2001</b>	<b>Gemeinde</b>
Investitionskostenbeitrag	§§ 3 bis 11	Gemeinde
Betriebskostenbeitrag	§§ 3 bis 11	Gemeinde
<b>Bearbeitungsgebühr</b>	<b>§ 12: Tarif Baudirektion</b>	<b>Nachführungsstelle bzw. Abgabestelle</b>

Für die **Verwaltung der Daten** der amtlichen Vermessung entschädigt die Gemeinde die Nachführungsstelle bzw. die Abgabestelle. Die Baudirektion setzt die **Entschädigung** fest (§ 16).

### 3. Für welche Verwendungszwecke der Vermessungsdaten sind (keine) Benutzungsgebühren geschuldet?

Wer Auszüge und Auswertungen der amtlichen Vermessung bezieht, entrichtet eine Benutzungsgebühr und eine Bearbeitungsgebühr. Die Benutzungsgebühr kann erlassen werden, wenn Auszüge und Auswertungen der amtlichen Vermessung für kommunale Verwaltungszwecke oder für Zwecke der Ausbildung und Forschung verwendet werden. Die Benutzungsgebühr entfällt, wenn Auszüge und Auswertungen der amtlichen Vermessung von kantonalen Amtsstellen bezogen werden. § 15 legt fest, dass grosse Datenbezüge des Staates über das ARV erfolgen.

Ergänzend ist im Beschluss des Regierungsrates zur Gebührenverordnung vom 18. Juli 2001 Folgendes festgelegt:

*Auf die Erhebung der Benutzungsgebühr kann verzichtet werden, wenn Daten für kommunale Verwaltungszwecke (z.B. Zonenplanung, öffentliche Administration, Schulhausbauten) und für Zwecke der Ausbildung und Forschung (z.B. Diplomarbeiten, Studien an Hochschulen) bezogen werden. Diese Regelung entspricht der bereits geltenden Praxis. Dagegen müssen die kommunalen Ver- und Entsorgungsbetriebe, die eine eigene Rechnung führen, die Benutzungsgebühr entrichten. Die Regelung, dass die Benutzungsgebühr für den Bezug von Daten durch kantonale Amtsstellen entfällt, entspricht der bisherigen Regelung.*

### Beispiele:

Verwendungszweck / Tatbestand	Benutzungsgebühr
- Verwendung zur Revision der Zonenplanung	<i>in der Regel nein</i>
- Verwendung für Planung einer öffentlichen Baute	<i>i.d.R. nein</i>
- Verwendung für Baueingabe	<i>ja</i>
- Verwendung zur Schnurgerüstangabe	<i>ja</i>
Wenn zur Planung des Bauvorhabens die Benutzungsgebühr für den Datenbezug erhoben wurde, ist keine Gebühr mehr geschuldet (objektbezogen 1 mal).	
- Verwendung in Ausübung der Baupolizeiaufgabe	<i>i.d.R. nein</i>
- Grenzmutation (Mutationsakten, Vollzug/ Nachführung Vermessung)	<i>nein (Nachführung)</i>
- Situationsmutation (Gebäudenachführung)	<i>nein (Nachführung)</i>
- Rekonstruktion von Grenzzeichen nach Bauarbeiten, z.B. für Gemeindewerke	<i>nein</i>
- Abgabe an anderen Geometer für Zwecke der amtlichen Vermessung	<i>nein</i>
- Abgabe an kommunale Ver- und Entsorgungsbetriebe	<i>ja</i>
- Verwendung zur Bearbeitung eines Quartierplans	<i>ja</i>
- Abgabe an Verwaltungsstellen des Bundes	<i>nein</i>
- Abgabe an kantonale Amtsstellen	<i>nein</i>
- Abgabe für Zwecke der Ausbildung und Forschung	<i>i.d.R. nein</i>
- Abgabe an EGO, EKZ, Swisscom AG (Dauerbenützer)	<i>ja, gemäss Rahmenvertrag</i>
- Abgabe an SBB Für das Bahnbetriebsgebiet ist keine Benutzungsgebühr geschuldet	<i>ja, gemäss Rahmenvertrag</i>

#### **4. Bearbeitungsgebühren / Entschädigung für die Verwaltung der Daten**

Die Baudirektion hat, gestützt auf § 12 Abs. 2 der Gebührenverordnung, die Bearbeitungsgebühren mit dem Tarif / dem Abrechnungsbogen für die Plan- und Datenabgabe und den zugehörigen Erläuterungen festgesetzt.

Gestützt auf § 16 Abs. 2 der Gebührenverordnung hat die Baudirektion verfügt: Als Entschädigung für die Verwaltung der Daten erhält die Abgabestelle von der Gemeinde die Hälfte der angefallenen Betriebskostenbeiträge.

#### **5. Übergangsregelung / Änderungen mit der neuen Gebührenverordnung**

Gemäss § 20 tritt die neue Verordnung auf den 1. Oktober 2001 in Kraft. Ab diesem Datum sind die neuen Gebührenansätze zu verrechnen.

Bei laufenden Verträgen mit Dauerbenützern ist Folgendes zu beachten:

- Der Investitionskostenbeitrag ist in der Regel einmalig bezahlt worden, wobei die Gebühr zum Ansatz der damals geltenden Verordnung verrechnet und in der Regel auch bezahlt worden ist. Eine Rückzahlung pro rata ist ausgeschlossen, sofern nicht ein entsprechender Vorbehalt für den Fall des Erlasses einer neuen Gebührenverordnung vertraglich vereinbart worden ist.
- Der jährlich zu entrichtende Betriebskostenbeitrag wurde für Bauzonenfläche auf der alten Höhe belassen. Neu gilt, dass Dauerbenützer für Nichtbauzonenflächen einen jährlichen Betriebskostenbeitrag von einem Zehntel des Betriebskostenbeitrags für gelegentliche Benützer zu bezahlen haben.

Die Bearbeitungsgebühr richtet sich nach dem von der Baudirektion festgesetzten Tarif im Zeitpunkt des Datenbezugs.

Für den Bezug von Daten in grafischer Form ist neu für alle Gemeinden eine einheitliche Benutzungsgebühr von Fr. 0.80 pro dm<sup>2</sup> im Massstab des Planes für das Grundbuch festgesetzt. Die Erhebung einer anderen Benutzungsgebühr durch die Gemeinden ist nicht zulässig.

Die Bestimmung, dass eine Benutzungsgebühr von Fr. 6 pro dm<sup>2</sup> Planfläche zu entrichten ist, wenn Daten in grafischer Form in ein EDV – System eingelesen werden, findet rückwirkend per 10. April 1995 Anwendung (Inkrafttreten der ersetzten Gebührenverordnung).